

Über die Auslegung der Gesetzesparagrafen durch die Polizeiorgane gibt uns eine Korrespondenz im „Oltner Tagblatt“ sehr zutreffende Auskunft:

„In Lebnitz in Sachsen zahlt der Besitzer einer Katze 3 Mark Steuer, wer sich den Luxus einer zweiten Katze gestattet, zahlt für das zweite Exemplar 5 Mark, für ein drittes 7 Mark und so weiter, sodass der Besitzer (oder die Besitzerin!) von 6 Katzen nicht bloss 18 Mark, sondern 35 Mark Steuer zu erlegen hat. Von einer Zunahme der Mäuse hat man dort noch nichts gemerkt; dagegen haben Mäusefallenhändler einen Geschäftsaufschwung erfahren; auch zahme Igel, Käuze und Giftweizen arbeiten energisch und zuverlässiger als Katzen. Es sei noch bemerkt, dass niemandem das Recht verwehrt werden kann, auf seinem eigenen Grund und Böden schädliche Tiere zu vertreiben resp. abzuschliessen oder zu fangen. Das Bundesgesetz erlaubt das ganz deutlich. Jeder Gartenbesitzer hat also z. B. das Recht, die sich in seinem Garten aufhaltenden, den Vögeln nachstellenden oder die Kulturen beschädigenden Katzen zu erlegen oder zu fangen. Allerdings sollte dem Wortlaute des Gesetzes gemäss eine Anzeige an den Besitzer vorausgehen, das Tier richte Schaden an, ebenso sollte der Kadaver liegen gelassen und dem Eigentümer Anzeige gemacht werden, doch ist beides bei Katzen, die ja gewöhnlich nur der Besitzer kennt, unnötig, weil schlechterdings unmöglich.

Beim Schiessen von Spatzen und Katzen kommt aber ein anderer Faktor in Betracht: Eine Strafe wegen Übertretung des Jagdgesetzes kann allerdings nicht ausgesprochen werden, dagegen wird der Schütze wegen unbefugten Schiessens gestraft. Diese Auslegung des Bundesgesetzes ist absolut unhaltbar. Ein wenig krasser gesprochen: Wenn mich ein einer Menagerie entsprungener Tiger in meiner eigenen Wohnung heimsucht, so habe ich Weib und Kind im Stich zu lassen und mich zu flüchten, denn wenn ich schiesse, werde ich gestraft! Die städtische Polizeiordnung sagt: Unbefugtes Schiessen wird gebüsst mit Fr. . . . — Was ist unbefugtes Schiessen? Unserer Ansicht nach das unbeaufsichtigte Schiessen Unmündiger, das unbegründete Schiessen (Betrunkener z. B.), namentlich auch bei Nacht und dasjenige Schiessen, das andere gefährdet! Wenn ich mit Spatzenstaub den Sperling vom Dach herunterschiesse, so ist dabei niemand gefährdet, da ich mit Spatzenstaub überhaupt nicht einmal eine Fensterscheibe zerschmettern kann.

Wir wünschen daher, dass die bisherige Praxis, die selbst das Schiessen desjenigen ahndet, der sich seiner Haut wehrt, aufgegeben werde. Das Bundesgesetz erlaubt nicht nur, wie oben bemerkt, das Erlegen schädlicher Tiere auf eigenem Grund und Boden, sondern es stellt auch den Kantonen die Auszahlung von Prämien anheim. So kann sich der geradezu lächerliche Fall zutragen, dass der Staat einem Bürger, der in seinem Garten einen auf Hühner stossenden Habicht erlegt, 3 Fr. Schussgeld zahlt und ebensoviel zahlt der Jägerverein: der gleiche Staat aber, der durch seine Schussprämie den ihm, resp. seiner Jagd geleisteten Dienst anerkennt, citiert den Schützen und büsst ihn mit 6 Fr. für unbefugtes Schiessen!

Das sind Widersprüche, welche beim Volke die Gesetze lächerlich und deren Handhaber verhasst machen. Eine präzisere Fassung oder Auslegung der bez. §§ und auch eine Abänderung der städtischen Polizeiordnung in diesem Sinne wäre am Platze.“

Solche Müsterehen passieren in unserer aufgeklärten Zeit nicht nur in Olten, sondern fast überall in der Schweiz. (Schluss folgt.)



Vogelschutzkalender.

August.



Für diesen Monat lässt sich nicht viel neues sagen. Auch im Vogelleben ist die „Saison morte“ eingetreten. — Im Garten treiben sich jetzt viele junge Hausrötel, Gartenrotschwänze und Buchfinken herum, daneben aber auch Katzen. Darum Obacht auf alle diese Tierchen! Wer Zeit hat, kann jetzt schon mit der Inspektion der Starenkasten beginnen.

